

BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 482/69BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Olga S. [REDACTED], [REDACTED] Street,
[REDACTED] O., [REDACTED] /USA,

- Prozessbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Dr. Wosner und Henkel

in der Sitzung vom 20. November 1969
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. März 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d s ä t z e

Nach den Feststellungen des Berufungsurteils hat der Rechtvergänger der Klägerin ein langjähriges Lungenleiden mit vielfachen Untersuchungen und Behandlungen verschwiegen und einen Sanatoriumsaufenthalt ausdrücklich abgelehnt, um eine in Sinne eines Entschädigungsanspruchs günstigere Begutachtung herbeizuführen. Geht man hiervon aus, dann hat die Entschädigungsbehörde von ihrem Ermessen in einer dem Zweck der Kräftigung durch § 7 Abs. 1 EEG entsprechenden Weise Gebrauch gemacht (BGH RW 1968, 452).

Da die Klägerin nur ererbte Rechte des Verfolgten geltend macht, muß sie das Handeln ihres Rechtvergängers in vollem Umfang gegen sich gelten lassen. Das bedarf keiner Entscheidung durch Urteil des Bundesgerichtshofs.

- 3 -

Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine Berichtigung falscher Angaben (sogenannte tätige Reue) bei der Entscheidung nach § 7 BEG zu berücksichtigen ist (vgl. Beschluß vom 22. April 1969 - IX ZB 316/68), ist hier nicht zu erörtern. Wie im Berufungsurteil richtig dargelegt, liegt ein Fall rechtzeitiger Berichtigung zur Verhinderung eines ungerechtfertigten Vorteils nicht vor.

Die Annahme der Beschwerde, das beklagte Land habe den Sachverhalt, mit welchem seine Einspruchsentscheidung begründet wurde, seit vielen Jahren gekannt, ist irrig; die Klägerin hat die Akte, aus denen er hervorging, erst mit der Berufungsbegründung vorgelegt.

Hiernach fehlt es an einem gesetzlichen Grunde für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZRS).

Kai

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)